

Omba
Wesselschke 207

Dienstag,
30. Dezember 1997

REPORT

Wie sich die Totengräber der DDR-Wirtschaft einen »Jagdschein« besorgten

Die manische Depression eines Treuhand-Bejublers und ein aufschlußreicher Briefwechsel zwischen Rohwedder / Brede

Von Otto Köhler, Hamburg

Vor drei Jahren verschwand die Treuhandanstalt offiziell von der Bildfläche. Die Spuren ihres gnadenlosen und nicht selten kriminellen Privatisierungseifers sind allerorten in den neuen Bundesländern zu besichtigen. Aus einem Vermögen, das der erste Treuhandchef Rohwedder auf 600 Milliarden Mark schätzte, machten Treuhand und ihre Nachfolgerin Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ein Defizit von annähernd 250 Milliarden. Strafrechtliche Konsequenzen hatten die Bankrotteure in der Regel nicht zu fürchten: Bundesfinanzministerium und Treuhandspitze hatten rechtzeitig Vorsorge getroffen.

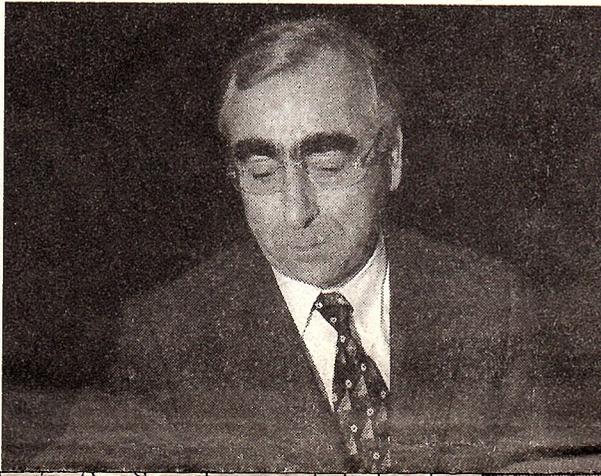
Die Professoren Herbert Hax, Hans Karl Schneider und Wolfram Fischer verfügen über einen weit über Gelehrtenkreise hinausgehenden guten Ruf. Kein Wunder also, daß das Dreigespann 1993 die erste Festschrift der Treuhandanstalt unter dem präziösen Titel »Das Unmögliche wagen« herausgeben durfte. Dafür gewannen sie auch den Tübinger Wirtschaftswissenschaftler Eckhard Wandel, der sich mit Organisation und Verfahrensweise der Treuhand beschäftigte.

Nun war allerdings Prof. Wandel in der Zeit, als er den Treuhand-Beitrag

hand stand nämlich vor dem Problem, ob es überhaupt möglich war, daß ein leitender Mitarbeiter an ihr Betrug und Untreue verübte, oder ob man entsprechende Tatbestände als durchaus erlaubte Fahrlässigkeit bei der nicht unerwünschten Deindustrialisierung Ostdeutschlands interpretieren muß.

Am 22. August 1990 hatte das Herbstgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute empfohlen, die Treuhandanstalt von Sanierungsaufgaben freizustellen: Die Ostwirtschaft durfte ungeniert abgewickelt werden. Doch dabei verboten sich die Treuhandchefs – wie ein in seiner Gänze bis jetzt der Öffentlichkeit unbekannter Briefwechsel zwischen der Berliner Treuhandzentrale und dem Bundesfinanzminister in Bonn enthüllt – juristische Fisimatenten. Beflissen stellte Bundesfinanzminister Theodor Waigel

dete Angst, wie sie und der Vorstand ihre Arbeit fortsetzen könnten, wenn man ihnen eines Tages das »Außerachtlassen einfachster und nächstliegender Überlegungen« – das nämlich bedeutet die erlaubte »grobe Fahrlässigkeit« in ihrer juristischen Definition – vorhalten dürfte. Sie schrieb dem sehr geehrten Herrn Minister unmißverständlich, daß die üblichen Haftungsmaßstäbe für die Entscheidungsträger der Treuhand auch weiterhin nicht angewandt werden könnten: »Da die Gerichte jedoch erst in der Zukunft solche Maßstäbe setzen werden und schlechthin nicht abzusehen ist, ob die Besonderheiten ausreichend gewürdigt werden, hält der Vorstand eine Haftungsfreistellung in Fällen grober Fahrlässigkeit für erforderlich. Andernfalls kämen die Entscheidungsträger in eine äußerst prekäre Entscheidungslage.« Zu-



Straffreiheit für die Abwickler der DDR-Industrie auch bei »grober Fahrlässigkeit«, spricht kriminellem Vergehen – das war Sinn und Zweck eines Briefverkehrs zwischen dem Bonner Finanz-

nisch-depressiv«. Doch dabei handelt es sich nach Erkenntnis der Staatsanwaltschaft um »Falschbeurkundungen von Krankheit«, um den Wissenschaftler vor einem Strafverfahren zu schützen, das 1993 gegen ihn eröffnet worden war.

Die Untersuchung durch einen Amtsarzt ergab, daß der Professor gesund genug war, um ein Verfahren wegen Bankrotts und Konkursverschleppung in je zwei Fällen, wegen Kreditbetrugs in fünf Fällen, wegen Betrugs in 18 Fällen und wegen Untreue in acht Fällen durchzuhalten, das ihm schließlich vier Jahre und sechs Monate Haft einbrachte. Das alles hatte der Betriebswissenschaftler bei der Abwicklung seines väterlichen Unternehmens vollbracht.

Die Abwickler verbot sich juristische Fisimatenten

Den so Qualifizierten stellte die Treuhandanstalt als Großliquidator ostdeutscher Betriebe an – mit durchschlagendem Erfolg: Rund 20 Ostbetriebe brachte er zwischen 1991 und 1994 unter die Erde und kassierte dafür ebenfalls rund 20 Millionen Mark. Und dann machte er – während die Staatsanwaltschaft schon wieder wegen Untreue gegenüber der Treuhand hinter ihm her war – aus seiner Totengräberpraxis eine Wissenschaft.

Bereits nach kurzer Tätigkeit der Treuhandanstalt sei deutlich geworden, schrieb Wandel, »daß eine Reihe von Unternehmen in den neuen Bundesländern nicht sanierungsfähig ist und die Abwicklung dieser Unternehmen eine der umfangreichsten und umstrittensten Aufgaben der Treuhand darstellen wird«. Das dürfe jedoch nicht mit »Plattmachen« bzw. Stilllegen gleichgesetzt werden.

Wandel wußte aus – nicht zuletzt eigener – Erfahrung, daß »Vermögensschädigungen, die durch frühere Geschäftsführer oder Berater verursacht wurden, negative Auswirkungen auf das im Abwicklungsgutachten ermittelte Liquidationsergebnis haben« können. Indes seien strafrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen gegen die Schädiger nicht nur kosten- und zeitintensiv, sondern die Erfolgsaussichten solcher Klagen zudem »sehr problematisch«.

Denn der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit der Treuhandgesellschaft wurde so gestaltet, daß auch ein Professor Wandel sowie sein Chef, der affärenreiche Leiter der Abwicklungsdirektion, Ex-»Bild«-Reporter Ludwig Tränkner, bequem damit leben konnten. Die Treu-



ministerium
der Treuhandzen-
trale in Berlin.

Fotos: ND-Archiv
(Ausschnitt)

noch im Monat des Anschlusses der Treuhand-Führungslinie einen Freibrief aus für alle nur möglichen legalen oder weniger legalen Praktiken bei der Vernichtung der ostdeutschen Wirtschaft.

Minister Waigel schrieb am 26. Oktober 1990 an Dr. Rohwedder: »Sie haben den Wunsch an mich herangetragen, die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands der Treuhandanstalt in vollem Umfang von jeder persönlichen Haftung freizustellen. Im Verlauf der Vorgespräche haben Sie auf die Dringlichkeit der Angelegenheit sowie darauf hingewiesen, eine Freistellung nur von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit sei nicht ausreichend.«

Im Ministerium hatten rechtskundige Beamte offensichtlich so erhebliche Bedenken erhoben, daß Waigel seine Entscheidung nur nach Absicherung durch Helmut Kohl traf. Er schrieb weiter:

»Nach Überprüfung und Abstimmung mit den Bundesressorts habe ich mich – unter Zurückstellung von Bedenken – im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler entschlossen, der extremen Ausnahmesituation, die Sie und alle anderen Organmitglieder bei der Aufnahme der Tätigkeit vorgefunden haben, Rechnung zu tragen. Ich gehe davon aus, die folgende Erklärung entspricht Ihrem Anliegen und auch der besonderen temporären Situation: »Hiermit ermächtige ich den Vorstand, namens der Treuhandanstalt die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991 freizustellen. Ferner werden Sie ermächtigt, für die zweijährige Laufzeit der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder eine Freistellung für leichte Fahrlässigkeit vorzusehen. Die Freistellung erfaßt im gleichen Umfang die (eher theoretische) persönliche Inanspruchnahme durch Dritte.« Eine entsprechende Ermächtigung zur Haftungsfreistellung des Vorstands habe ich heute dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats erteilt ... Für die übrigen Mitglieder der Treuhandanstalt verbleibt es bei den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln.«

Ein Jahr später, sechs Tage vor Ablauf dieses »Jagdscheins«, bekam Rohwedders Nachfolgerin Birgit Breuel begrün-

dem sollte der Vorstand ermächtigt werden, »die Haftungsfreistellung an andere Entscheidungsträger in der Treuhandanstalt weiterzugeben. Hier besteht der gleiche Handlungsbedarf.«

Waigel schickte zur Beantwortung des Breuel-Briefes zunächst seinen Staatssekretär Horst Köhler vor. Der schrieb ihr am 12. Juli 1991: »Angesichts der heutigen Situation – die Pionierzeit der Treuhandanstalt ist inzwischen überwunden – haben sie große Vorbehalte, die Freistellung zu verlängern, da »grobe« Fahrlässigkeit auf Extremfälle mit schwerem Verschulden beschränkt ist ... Mir ist nicht bekannt, ob es angesichts des inzwischen erreichten Organisationsgrades der Treuhandanstalt überhaupt noch einzelne Bereiche gibt, bei denen der Vorstand meint, daß er insoweit grob fahrlässig handeln könnte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir hierzu die möglichen Fälle nennen könnten.«

Die Präsidentin drohte ihrem Chef mit Arbeitsverweigerung

Das empfand Birgit Breuel offensichtlich als Frechheit. Sie beschwerte sich am 13. August 1991 beim Minister über dessen Staatssekretär: »Seine Bitte, ihm die möglichen Haftungsfälle zu nennen, zeigt meinen Kollegen im Vorstand und mir, daß wir das für die Arbeit und den Erfolg der Treuhandanstalt ungemein wichtige Thema bisher nicht ausreichend verdeutlicht haben.«

Birgit Breuel schien es unmöglich, die unermessliche Breite und Vielfalt grob fahrlässigen Treuhandverhaltens, bei dem sie und ihr Vorstand einfache und nächstliegende Überlegungen – an und für sich sträflich – außerachtlassen könnten, in ein enges Regelwerk zu korsettieren: »Eine Auflistung aller Fallgruppen, in denen die Gefahr besteht, daß der Vorwurf eines grob fahrlässigen Handelns erhoben wird, würde bei einem künftigen Fehlverhalten geradezu den Vorwurf vorsätzlichen Handelns provozieren.«

Sie drohte dem Minister mit Arbeitsverweigerung bei der zügigen Entindung

ber gten

el und Theo Waigel

strialisierung Ostdeutschlands auch durch die Treuhandmitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene: »In Gesprächen haben wir erfahren, daß sich auch bei Mitarbeitern Vorbehalte aufbauen, ohne eine Verlängerung der Haftungsfreistellung in gleicher Weise wie bisher die unbedingt erforderlichen zügigen Entscheidungen insbesondere bei der Privatisierung zu treffen. Bekanntlich hatten wir die bisherige Haftungsfreistellung an unsere leitenden Mitarbeiter weitergegeben.« Obwohl der Minister eben dies untersagt hatte.

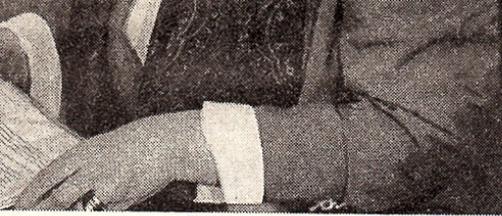
Birgit Breuel war in Sorge, daß »die Ausnahmesituation, in der wir zu arbeiten haben«, in späteren Jahren von den Gerichten nicht gebührend gewürdigt werden könnte; sie befürchtete »persönliche Schuldzuweisungen verbunden mit vehement verfolgten Schadenersatzan-

sichts der besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern ... ist bei der Beurteilung des Verschuldens ein anderer, großzügigerer Maßstab anzulegen als in den alten Bundesländern. Ich sehe daher nicht die Gefahr, daß zu einem späteren Zeitpunkt Gerichte bei einem evtl. Vorwurf grober Fahrlässigkeit die heutige Ausnahmesituation nicht ausreichend würdigen ... Sollte es tatsächlich später zu einem Verfahren kommen, wird sich das Bundesministerium der Finanzen dafür einsetzen, daß die einmaligen Schwierigkeiten für die Arbeiten der Treuhandanstalt in vollem Umfang gewürdigt werden. – Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, wenn ich über die nach wie vor geltende Freistellung von der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit hinaus die Regelung wegen grober Fahrlässigkeit nicht weiter verlängern kann. – Es ist auch nicht länger vertretbar, unterhalb der Vorstandsebene Mitarbeiter weiterhin von grober Fahrlässigkeit freizustellen. Soweit derartige Freistellungen von grober Fahrlässigkeit noch bestehen sollten, bitte ich, sie sobald wie möglich zu beenden.«

So Waigel »mit freundlichen Grüßen« im Oktober '91. Doch noch bis mindestens Ende 1992 gab es Verträge mit hochdotierten Beratern, denen umstandslos zugestanden wurde, einfachste und naheliegende Überlegungen zu mißachten. So verstieß der Haftungs-Paragraph 11 eines vom 11. Dezember 1991 datierten Vertrages – »Die Haftung wegen einfacher und grober Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen« – gegen die ausdrückliche und zwei Monate zuvor wiederholte Anordnung des Ministers ...

»Der Vorstand respektiert Ihre Entscheidung«, antwortete die Präsidentin am 18. Dezember 1991: »Andererseits sind wir gehalten, die Funktionsfähigkeit der Treuhandanstalt in gleicher Weise zu beachten wie die Fürsorgepflicht gegenüber unseren leitenden Mitarbeitern.« Waigel sollte sich überlegen, daß »seit Auslaufen der Haftungsfreistellung einer Entscheidungsfreudigkeit insbesondere in Privatisierungsfällen Grenzen gesetzt werden, die zwangsläufig zu einer Verlangsamung des Prozesses führen. Mitarbeiter fürchten unabsehbaren Haftungsrisiken ausgesetzt zu sein. Das Bestimmen der Trennlinie zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit im Einzelfall wird angesichts der differenzierten wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen





kann sich solchen Überlegungen nicht verschließen.«

Ministerlicher Segen für das Recht auf grobe Fahrlässigkeit

sprüchen«. Vorsichtshalber hatte die Chefin mit ihrem Vorstand am selben Tag sogenannte Insider-Regeln beschlossen, wonach für die Zukunft der Erwerb von Treuhand-Objekten für Mitarbeiter oder deren Verwandte »strikten Aufsichtsbestimmungen« unterworfen wurde.

Es hatte Aufsehen erregt, daß das große Warenhaus am Alexanderplatz – gleich neben dem damaligen Sitz der Treuhand – in den Besitz der Kaufhof AG übergang und daß der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Treuhand der damalige Kaufhof-Chef (und Kanzlerfreund) Jens Odewald war. Breuel am Ende ihres Briefes vom 13. August 1991: »Schon die Sorge vor einer bloßen Drohung mit Schadenersatzansprüchen in der Öffentlichkeit muß aber bei hiervon Betroffenen Vorsorgemaßnahmen auslösen, die persönlich und finanziell belastend sind.«

Da muß dem Minister bedrohlich klar geworden sein, welch horrenden Fehler er mit der schriftlichen Ausfertigung seines allumfassenden Freibriefes begangen hatte. Um den Schaden zu begrenzen, schrieb Waigel am 18. Oktober 1991 der Frau Präsidentin: »Die Freistellung von grober Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991 war eine Sonderregelung, die angesichts der extremen Ausnahmesituation in der Anlaufphase der Treuhandanstalt noch vertretbar war. Nach einem Jahr Treuhandanstalt läßt sich eine Freistellung von der Außerachtlassung »einfachster und naheliegender Überlegungen« nicht länger verantworten. Vor neue Gesetze, neue Situationen und neue Probleme sind alle in der Wirtschaft und Verwaltung Tätigen gestellt, namentlich auch Unternehmer, Geschäfts- und Behördenleiter in den neuen Bundesländern, die oft nicht einmal von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt sind. – Bei meiner Einwilligung vom 26. Oktober 1990 bin ich davon ausgegangen, alle bei der Treuhandanstalt Beschäftigten würden im Rahmen des Möglichen die erforderliche Sorgfalt anwenden und schon aus diesem Grund nicht grob fahrlässig handeln ...«

Allerdings ließ Waigel der Treuhandpräsidentin eine Hintertür offen: »Ange-

Man respektierte den zuständigen Minister, machte ihm aber deutlich, daß man sich an seine Vorgaben nicht zu halten gedenke. Waigel raffte sich erst ein halbes Jahr später, am 6. Juli 1992, zu einem neuen Versuch auf, die Treuhand von grober Fahrlässigkeit abzuhalten. Sie sei zwar dazu bis 30. Juni 1991 berechtigt gewesen, danach aber nur zu leichter Fahrlässigkeit. Und so entschied er: »Angesichts der nach wie vor herrschenden besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern halte ich die Verlängerung der Haftungsfreistellung für leichte Fahrlässigkeit bis zum 31. Dezember 1993 für vertretbar.«

Und diese Freistellung von leichter Fahrlässigkeit gestand er schließlich auch noch am 21. Dezember 1993 für ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 1994, zu. Bis zum Ende ihrer Tätigkeit hatte somit die Treuhand ein vom Minister absegnetes Recht auf Fahrlässigkeit im Umgang mit dem ostdeutschen Volksvermögen. Wobei die Grenze zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit als dem bewußten Außerachtlassen einfachster und naheliegender Überlegungen dank des rastlosen Bemühens der Präsidentin Breuel bewußt offen blieb.

Soviel Sinn für rechtsförmiges Verhalten beim fahrlässigen Handeln verdiente Lohn. Darum verlieh die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln Birgit Breuel 1994 den Ehrendoktor. Begründung: »In der Amtsführung hat Frau Breuel Prinzipienfestigkeit hinsichtlich des Privatisierungsauftrags mit Flexibilität, auch bei der Abfederung sozialer Härten, verbunden. Zugleich hat sie das Problem einer angemessenen Außendarstellung der Treuhand trotz der ständigen und vielfältigen Kritik erfolgreich gelöst.«

Kunststück: Vier Professoren dieser Universität Köln waren als Mitarbeiter an der Treuhandjubelschrift beteiligt. Es war ein Geschäft, das alle Beteiligten befriedigte. Die Treuhand hatte vor der Ehrenpromotion ihrer Chefin den größten Teil der Auflage dieses schmeichelhaften Werkes aufgekauft ...

Der Report stützt sich auf einen Beitrag, den Otto Köhler für das unlängst erschienene Buch »Wirtschaftskriminalität – Kriminelle Wirtschaft« schrieb.